

III.

Die Urkunde Erzbischof Lindberts von Mainz für Corvey-Herford von 888.

Von Pfarrvikar Clemens Honsekmann, Börsig.

Das Staatsarchiv Münster bewahrt eine Urkunde für Corvey-Herford auf, die von Erzbischof Lindbert von Mainz (863—889) ausgestellt und von 19 Bischöfen unterschrieben ist.¹⁾ Sie ist für die Geschichte Corveys und Herfords von Bedeutung, weil sie die Rechte der beiden klösterlichen Institute genauer umschreibt. Sie hat aber auch stets allgemeines Interesse beansprucht, weil sie von der Mainzer Synode von 888 gegeben sein und in den Unterschriften die Namen der Konzilsteilnehmer enthalten soll.

Wir sind nun in der glücklichen Lage, die Vorurkunden, die dem Verfasser des Privilegs für Corvey-Herford bei der Abfassung vorgelegen haben, feststellen zu können. Ein Vergleich dieser Stücke zeigt, daß die Rechtsbestimmungen der Urkunde Lindberts nicht besonders für Corvey-Herford zugeschnitten sind, und daß von der Ausstellung der Urkunde auf der Mainzer Synode nicht die Rede sein kann.

Die Echtheit der Urkunde Lindberts ist verschiedentlich angefochten worden. Eine große Rolle spielte sie in den Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Bistum Paderborn und dem Kloster Corvey, die besonders heftig im 18. Jahrhundert waren. Die beiden von Paderborner Seite herausgebrachten Gutachten²⁾ suchten mit vielen Gründen die Rechtsgültigkeit anzuzweifeln. Von den Geschichtsforschern des 19. Jahrhunderts glaubten Sichel³⁾ und Pflugk-Harttung⁴⁾ die Urkunde für unecht bzw. für eine Nachbildung erklären zu müssen. An ihrer Echtheit kann aber

¹⁾ Gedruckt u. a. bei N. Schaten, Ann. Paderb. ad a. 888. S. A. Erhard, Regesta historiae Westfaliae Nr. 34, S. 27 ff mit falscher Datierung zu 887. Vgl. W. Diekamp, Supplement zum Westf. Urkundenbuch, Münster 1885, Nr. 307. Eingehend beschrieben bei J. v. Pflugk-Harttung, diplomatisch-historische Forschungen, Gotha 1879, S. 154 f.

²⁾ Solidissima facti et juris deductio, qua ex historiis. . . . evidenter ostenditur, breve apostolicum Benedicti XIII esse exsequendum. Paderborn 1737. Fundamentalis analysis et refutatio concilii Moguntini de anno 888. (Ohne Druckort und Jahr). Beide im Generalvikariatsarchiv in Paderborn.

³⁾ Beiträge zur Diplomatik IV. (auch in Wiener Sitzungsberichten Jahrg. 47; 1864) S. 4 (566). — ⁴⁾ 157 f.

kein Zweifel bestehen; sie wird darum auch von neueren Forschern als echt anerkannt.¹⁾ Die Besiegelung wird als die älteste noch erhaltene Besiegelung einer deutschen Privaturkunde angesehen.²⁾

Über den Ort und die Zeit der Ausstellung berichtet die Urkunde selbst nichts. Es läßt sich jedoch einwandfrei feststellen, in welchem Jahre sie ausgefertigt wurde. Zunächst ist in der narratio von König Arnulf die Rede, und es wird gesagt, er sei „his ipsis diebus noviter ad regnum provectus“. Arnulf begann seine Regierung Ende November 887. Ferner findet sich unter den Unterschriften die des Erzbischofs Adalgar von Hamburg-Bremen, dessen Vorgänger Rimbert am 11. Juni 888 gestorben ist.³⁾ Die Urkunde ist also in die zweite Hälfte des Jahres 888 zu setzen.

An Vorlagen werden in der Urkunde selbst genannt Privilegien der Päpste Hadrian und Stephan, ferner Bestimmungen der Päpste Gregor und Nikolaus über die Klöster.⁴⁾ Hadrian II. und Stephan VI. haben Urkunden für Corvey ausgestellt, die von Abt Bovo von Corvey dem Erzbischof Ruidbert vorgelegt wurden.⁵⁾ In der heute vorliegenden Form erscheinen sie allerdings als verdächtig bzw. gefälscht.⁶⁾ Die Gestaltung des Textes der neuen Urkunde Ruidberts haben sie nicht beeinflusst.

¹⁾ H. Wilmans, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, 1, Münster 1867 = All. 1, S. 454 ff. J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, Innsbruck 1877, 1, 228. Diekamp, Suppl. Nr. 307. F. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch, Osnabrück 1892, 1, 40. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1², Leipzig 1912, 696 Nr. 2.

²⁾ Breßlau S. 696. Auch die Unterschriften der Bischöfe sind nicht auffällig. Unter Synodalarbeiten der damaligen Zeit kommen sie häufig vor. Vgl. z. B. die Urkunde des Wormser Konzils von 868 für Heerse, Diekamp, Nr. 275 und die Unterschriften der Urkunde des Pariser Konzils von 847, L. Levillain, Examen critique des chartes de l'abbaye de Corbie, (Mémoires et documents publiés par la société de l'école des chartes, Paris 1902) Nr. 28 S. 257 ff.

³⁾ A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2³⁻⁴, (Leipzig 1912), S. 817.

⁴⁾ Et ut plenius prosequamur, quod sanctos apostolicos iam dictos (sc. Hadrianum et Stephanum) intendisse sentimus, atque ante eos beatum Gregorium et reverende memorie Nicolaum sanxisse de statibus monachorum invenimus, nos . . . confirmamus. Erhard CD. Nr. 34 S. 28.

⁵⁾ Cartas duas ostendit Romanorum pontificum Adriani atque Stephani. Erhard CD. Nr. 34, S. 27.

⁶⁾ Hadrian II für Corvey: 872 Okt. 15. JE. † 2947; Diekamp Nr. 282. Jaffé-Ewald und Sichel, Beiträge II 39 (141) verwerfen die Urkunde als unecht. Wilmans 1, 184 f, Pflugk-Hartung 151 f, Diekamp,

Neben diesen Urkunden wird Bezug genommen auf das, „was, wie bekannt ist, der heilige Gregor und Nikolaus ehrwürdigen Andenkens über den Stand der Mönche festgesetzt haben.“ Beginnen wir mit Nikolaus. Es handelt sich um Nikolaus I. (858—867). Er war ein eifriger Förderer der Klöster; eine Reihe seiner Exemptionsprivilegien für Klöster sind uns erhalten: für Fulda,¹⁾ für Corbie,²⁾ für St. Denys³⁾ und für Becelagh.⁴⁾ Die von A. Hüfner⁵⁾ angeführte Urkunde für das Kloster St. Calais zu Anisol in der Diözese Le Mans⁶⁾ ist gefälscht.⁷⁾

Eine Vergleichung der Urkunde Liudberts von Mainz mit den angeführten Privilegien des Papstes Nikolaus I. läßt die völlige Abhängigkeit unserer Urkunde von der des Papstes für Corbie erkennen. Zum Beweis zwei Proben:

Nr. 282 und Brandi in Westdeutscher Ztschr. 19, Trier 1900, S. 144, Anm. 54 glauben an die Echtheit, teilweise aber an Interpolation. BM. 1498 bezeichnet sie als mindestens auch verunächtet. — Stephan VI. für Hildesheim und Corvey: 887 Mai 30. JL. 3429. Diekamp 302. Angebl. Original aus dem 11. Jahrh. im Staatsarchiv Hannover. Vgl. Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 1, Leipzig 1896, S. 14 ff.

¹⁾ 859, Juni 12. JE. 2676.

²⁾ 863, April 28. JE. 2717. Levillain Nr. 32 S. 282 ff.

³⁾ 863, April 28. JE. 2718.

⁴⁾ 858—867, Mai. JE. 2831.

⁵⁾ Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemption in der Abendländischen Kirche. Archiv f. kath. Kirchenrecht 86, Mainz 1906, S. 636.

⁶⁾ Zum Jahre 863. JE. 2735.

⁷⁾ Verdächtig von Simson in Zeitschr. für Kirchenrecht 21 (neue Folge 6), Freiburg 1886, 163 f. E. Perels setzt sie in der Ausgabe der *Epistolae Nicolai I. papae* (MG. Ep. 6) Nr. 159 unter die *spuria et dubiae*. E. Lesne hat in seinem Artikel: *Nicolas I. et les libertés des monastères des Gaules, Moyen age*, 2. sér. XV, 1911, 284 ff die Fälschung endgültig nachgewiesen. Vgl. auch Perels, Papst Nikolaus I. im Streit zwischen Le Mans und St. Calais; Festgabe für P. Kehrer, München 1926, 146 f 152 ff. — Nikolaus I. soll auch ein Dekret erlassen haben, in dem er den gesamten Klöstern Galliens die Exemption gewährt. Das Dekret ist abgedruckt bei Martène et Durand, *Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio* 1, 152. Ihm wird gewöhnlich vorangestellt das angebliche Dekret Gregors I. „*Quam sit necessarium*“ (JE. † 1366), dieses ist jedoch eine Fälschung. Ewald-Hartmann, *Registrum Gregorii* MG. Ep. 1 und 2, 1891/99 1. N. zu V 49. Dem Aussteller unserer Urkunde haben diese Fälschungen nicht vorgelegen. Der Nikolausbrief ist in seiner echten Form benutzt worden. Das Dekret Gregors taucht überhaupt erst später auf, zum ersten Male bei Anselm von Lucca (vor 1086). Vgl. Lesne a. a. O.

Nicolaus I. für Corbie:

Decernimus, ut monasterium Corbeiae . . . rerum suarum liberam in omnibus habeat disponendi regulariter potestatem, ut quaecumque eidem monasterio in auro vel argento, in agris vel¹⁾ famulis, seu quibuslibet rebus fuerint oblata sive in praesenti die collata esse constant, in tua tuorumque successorum abbatum fratrumque maneant dispositione.

Episcopus vero Ambianensis nullam ex eis vel accipiat vel exposcat portionem, neque vel in abbate vel in fratribus vel in ipso coenobio potestatem obtineat.

Lindbert:

Habeant igitur prefata monasteria rerum suarum liberam in omnibus disponendi regulariter potestatem, ut quaecumque eisdem monasteriis in auro vel argento, in agris et famulis seu quibuslibet rebus fuerint oblata sive in presenti die collata esse constant, in dispositione maneant eorum, qui eisdem locis prelati sunt.

Confirmamus, ut nullus episcopus Paderbrunnensis aliquam ex eis vel accipiat vel poscat portionem, neque vel in his, qui regiminis locum tenent, vel in ipsis congregationibus aut in ipsis coenobiis potestatem obtineat.

Die Übereinstimmung mit dem Nikolausprivileg für Corbie²⁾ findet sich hauptsächlich im Kontext³⁾ unserer Urkunde, aber in einzelnen Wendungen auch im Protokoll und Eschatokoll.

¹⁾ So im Druck nach späteren Abschriften bei Levillain. Die beiden ältesten Kopien haben „et“, das als ursprünglich anzusehen ist. Levillain a. a. O.

²⁾ Beim Abschreiben der Vorlage ist dem Schreiber ein Versehen unterlaufen. In dem Satze: „Hoc constitutum non solum“ hat er das „Ambianensem“ der Vorlage zunächst übernommen, nachher aber ausrasiert und „Paderbrunnensem“ geschrieben, wobei er dann mit dem Raum nicht auskam und drei Buchstaben über der Zeile nachtragen mußte. Auf die Rasur hat schon Pflugk-Hartung S. 155 aufmerksam gemacht.

³⁾ Pflugk-Hartung 156 weist darauf hin, daß manche Wendungen, bes. aber der Schluß der Urkunde von 888 ganz pseudoisidorisch anmuten. Dasselbe hat, ohne Pflugk-Hartungs Behauptung zu kennen, Wenner (Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropolitane zu ihren sächsl. Suffraganbistümern, Paderborn 1926, 136) beobachtet. Nun stimmt aber auch dieser Schluß der Lindberturkunde in seinen Hauptpartien mit der Vorlage,

Nun beruft sich der Aussteller der Urkunde für Corvey-Herford noch auf einen anderen Gewährsmann, Gregor, dem er den Titel „beatus“ gibt. Offenbar ist Gregor I., der Heilige, gemeint. Seine Briefe sind uns zum größten Teil erhalten.¹⁾ Unter ihnen befindet sich ein Brief vom April 598 an den Bischof Marinus von Ravenna über die Privilegien des Klosters Ss. Johannis et Stephani Classitani.²⁾ Dieser Brief ist es wohl, auf den Liudbert von Mainz sich in der Urkunde für Corvey-Herford beruft. Unter dem Titel: „Qualiter finiri debeat contentio inter ecclesiam et monasterium orta . . . et quod frequenter visitatione episcopi monasterium gravari non debent“, war er in die Collectio canonum Anselmo dedicata aufgenommen worden.³⁾ Für die Gestaltung des Textes der Liudberturkunde ist der Brief Gregors von keiner Bedeutung gewesen. Seine Erwähnung wird erfolgt sein, um den Bestimmungen der Urkunde für Corvey-Herford größeres Ansehen zu verleihen.

Neben diesen in der Urkunde selbst genannten Stücken ist dem Aussteller unserer Urkunde aber noch ein anderes Privileg vorgelegt worden, das nicht erwähnt wurde, das Privileg des Pariser Konzils von 847 für Corbie.⁴⁾ Dies ist z. T. als Vorlage benutzt worden, was aus der folgenden Gegenüberstellung hervorgeht:

Pariser Konzil 847:

Liudbert:

Petiit itaque a nobis, quo ea
quae sacris litteris piissi-

Petiit prefatus venerabilis
abbas, quo et ea que sacris

der Nikolausurkunde für Corbie, überein. Gerade die von Wenner für typisch pseudoisidorisch gehaltenen Worte „metropolitanus episcopus“ und „Romanam, apostolicamque sedem“ kommen auch bei Nikolaus vor. Wenn die Beobachtungen Pflug-Harttungs und Wenners richtig sind, dann muß auch eine Bekanntschaft Nikolaus I. mit den pseudoisidorischen Dekretalen schon für das Jahr der Entstehung der Corbier Urkunde 863 angenommen werden. Das widerspricht allerdings der jetzt fast allgemeinen Annahme, daß Pseudoisidor erst durch Rothard von Soissons 864 in Rom bekannt geworden wäre.

¹⁾ Herausgegeben von Ewald-Hartmann, s. oben S. 132 Nr. 7.

²⁾ Reg. Greg. B. VIII, Nr. 17. MG. Ep. 2, 19.

³⁾ Lesne, Nicolas I, a. a. O. S. 343 Anm. 1. — Die noch ungedruckte Sammlung ist nach Sägemüller, Lehrbuch des Kirchenrechts 1³, Freiburg 1914, S. 167 wohl dem Erzbischof Anselm II. von Mailand (883—897) gewidmet. Sie selbst oder Teile ihres Inhalts konnten also i. J. 888 auch in Deutschland bekannt sein.

⁴⁾ Levillain S. 257 ff.

morum principum confirmata fuerant, nostra quoque auctoritate ex voluntate principis confirmarentur. litteris piissimorum principum confirmata fuerant, nostra quoque auctoritate roboraremus.

Die Abhängigkeit unserer Urkunde von der des Pariser Konzils ist also ganz zweifellos. Das ist aber darum von Wichtigkeit, weil sich durch die Vergleichung der beiden Urkunden der Beweis erbringen läßt, daß die Urkunde Liudberts nicht vom Mainzer Konzil des Jahres 888 ausgestellt ist, wie man bisher allgemein annahm.

Die Tradition hat allerdings unsere Urkunde, man darf ruhig sagen von den ältesten Zeiten an, dem Mainzer Konzil von 888 zugeschrieben. Erzbischof Friedrich I. von Köln (1100—1131) sagt von ihr, sie sei „in sinodo tempore Arnulphi imperatoris“ gegeben.¹⁾ In noch frühere Zeit führt die Dorjalaufschrift der Urkunde: LIUDBERTI ARCHIEPISCOPI²⁾ CETERORUMQUE IN SYNODO EPISCOPORUM CONSTITUTORUM.“ Die Schriftzüge dieser Aufschrift sind nun aber nicht, wie Wilmans behauptet, von derselben Hand, die die Urkunde geschrieben hat.³⁾ Die Buchstaben zeigen eine andere Form als die Majuskeln des Urkundentextes. Aber die Rückschrift ist als ungefähr gleichzeitig anzusehen. Ob man in Corvey — dort wird ja die Notiz entstanden sein, — schon bald über die Entstehung des Privilegs im unklaren war und irrtümlich die Synode als Urheberin der Urkunde angab, oder ob man in fälschender Weise⁴⁾ der Urkunde durch Charakterisierung als Synodalurkunde größere Bedeutung geben wollte, läßt sich nicht mehr entscheiden. Jedenfalls hat man seit dieser Zeit ohne jedes Bedenken die Urkunde dem Mainzer Konzil zugewiesen.

Gegen diese wenn auch alte und einstimmige Tradition sprechen wichtige Gründe, die sich aus der Vergleichung der Liudberturkunde mit ihrer Vorlage ergeben; andere Beweismomente treten hinzu.

In der Synodalurkunde von 847 ist verschiedentlich auf die Synode Bezug genommen. Die Urkunde Liudberts läßt diese

¹⁾ Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln, 2. (Bonn 1901) Nr. 172. P. Wigand, Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey, 1, 2. Abt. (Hörter 1819). S. 236.

²⁾ Im Dr.: ARCHIEPISCOPO.

³⁾ Kl. 1, 456 f. Schon Pflugk-Hartung 155 ff. äußert Zweifel an der Gleichheit der Hände.

⁴⁾ Über Urkundenfälschungen in Corvey zu jener Zeit klagt schon B. Egilmar von Osnabrück in seinem Schreiben an Papst Stephan VI. (ca. 890) Erhard CD. Nr. 41 S. 36.

Hinweise gebliffentlich beiseite. Gleich im Anfang bringt jene den Hinweis auf die Versammlung der Geistlichen: „Convenientibus nobis Galliarum episcopis ex regio precepto Parisius, ut“ Diese beginnt nach einer kurzen, allgemein gehaltenen Arenga mit „Unde ego Liudbertus suggero“. Das ist eine offensichtlich gewollte Abweichung von der Vorlage. Daß Liudbert bewußt jeden Hinweis auf die Synode vermeidet, geht noch klarer hervor aus der folgenden Gegenüberstellung:

Pariser Konzil 847:

Obsecramus etiam fratres et coepiscopos nostros per adventum Domini nostri Jesu Christi et nostrae congregationis in ipsum, sed et religiosos abbates, qui ad hanc sanctam et beatam synodum occurrerunt, in quorum manus huius privilegii a nobis editi et corroborati pagina pervenerit, sua auctoritate et subscriptione hoc confirmare non differant.

Liudbert:

Obsecramus fratres et coepiscopos nostros omnes,

in quorum manus ista de-
nerint,

ut sua etiam auctoritate et
subscriptione hec confirmare
velint.

Die Worte der Urkunde von 847: „qui ad hanc sanctam et beatam synodum occurrerunt“, sind offenbar mit Absicht ausgelassen worden. Es muß ein Grund dafür vorgelegen haben; das kann nur der gewesen sein: Diese Worte waren für die Urkunde Liudberts nicht zutreffend. Wenn die Urkunde auf einer Synode ausgestellt worden wäre, würde man gewiß auch die Hinweise auf die Synode am Anfang und Schluß der Urkunde übernommen haben, zumal sie ja für die rechtliche Geltung von der höchsten Bedeutung sind. Aus der Vergleichung mit der Vorurkunde geht also klar hervor, daß die Zuweisung der Liudbertsurkunde zum Mainzer Konzil irrig ist. Dasselbe lehrt der Vergleich der Akten des Mainzer Konzils von 888 mit unserer Urkunde.

Das Mainzer Konzil von 888 hatte den Zweck,¹⁾ eine Reform der kirchlichen Disziplin, die nach dem Einfall der Normannen

¹⁾ Zur Überlieferung vgl. Berminghoff Neues Archiv 26, 660. Die Akten bei Mansi, Sac. conciliorum amplissima collectio, Venetiis 1773, 18 Sp. 61 ff. Binterim, Pragm. Geschichte der deutschen National-,

notwendig geworden war, anzubahnen. Es sind verschiedene kirchliche Angelegenheiten erörtert worden; die Ausfertigung eines Schreibens für Corvey-Hersford wird nicht erwähnt.

Ferner berichten die Akten der Synode von der Teilnahme der Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier mit ihren Suffraganen. Die Urkunde ist jedoch nur von 11 Bischöfen dieser Kirchenprovinzen,¹⁾ die damals 24 Bistümer zählten, unterschrieben. Damit allein kann zwar nicht viel bewiesen werden. Hinzu kommt aber — und das ist viel bedeutsamer — das Schweigen der Synodalakten über die Teilnahme einer ganzen Anzahl von bedeutenden Männern, deren Namen uns in den Unterschriften der Urkunde begegnen. Gewiß wäre doch die Teilnahme der Erzbischöfe von Salzburg und Hamburg-Bremen, von Reims und Rouen, die der Bischöfe von Freising, von Beauvais, Cambrai und Noyon und von Vercelli erwähnenswert gewesen, umsomehr, als eine solch stattliche Anzahl von Gästen der Synode auch eine besondere Bedeutung gegeben hätte.²⁾

Diese Unstimmigkeiten zwischen Synodalakten und Urkunde werden noch durch innere Schwierigkeiten vermehrt. Für die Teilnahme der Gäste, besonders der westfränkischen Bischöfe, ist in dem Verhandlungsstoff überhaupt keine Erklärung zu finden. Wilmans schreibt darum auch: „Was die Prälaten des Westfränkischen Reiches zu jenem Zeitpunkt in Mainz zu tun hatten, vermag ich nicht zu sagen.“³⁾ Dümmler will die Schwierigkeit beseitigen, indem er zwischen der Anwesenheit bei der Synode und der Teilnahme an den Verhandlungen unterscheidet.⁴⁾ Mit dieser an sich ganz unzulässigen Unterscheidung ist aber eine Er-

Provincial- und vorzüglichsten Diözesankonzilien, Mainz 1837, 3, 177 ff. Vgl. Desele, Konziliengeschichte. 4², Freiburg 1879, 546 ff. Dümmler, Ostfr. Reich 3², 306 ff. BM. 1790 a.

¹⁾ Mit Einschluß Lindberts. Die Unterschrift des Bischofs Hildegim von Halberstadt ist gefälscht und darf deshalb nicht berücksichtigt werden. Vgl. Beckel, Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 18 (1857) 247 f.

²⁾ Den elf Bischöfen aus den zur Synode berufenen Kirchenprovinzen standen neun Prälaten aus fremden Sprengeln gegenüber.

³⁾ *Alt.* 1, 457.

⁴⁾ „Wir wissen nicht, ob die Erzbischöfe von Rouen und Reims, die Bischöfe von Beauvais und Noyon, sowie Luitward von Vercelli, die sämtlich der Synode beiwohnten, auch an den Verhandlungen teilnahmen“; *Ostfr. Reich* 307. Dümmler zählt an dieser Stelle den Bischof von Cambrai zu den Suffraganen der lothringischen Metropolen, während er ihn S. 320 richtig als Suffragan des Reims' Erzbischofs bezeichnet..

klärung für die Anwesenheit der westfränkischen Bischöfe immer noch nicht gegeben. Auch Binterim hat das Problem gesehen. Er verschiebt das Erscheinen der Westfranken an den Schluß des Konzils: „Wir zweifeln, ob diese westfränkischen Bischöfe den Verhandlungen von Anfang an beigewohnt haben.“ Die Urkunde für Corvey-Herford ist nach ihm erst nach Beendigung der Verhandlungen abgefaßt worden.¹⁾ Dagegen ist aber einzuwenden: Entweder haben die Bischöfe noch an den letzten Verhandlungen des Konzils teilgenommen und unser Privileg ist als Synodalurkunde aufzufassen, — diese Behauptung will aber Binterim der Angabe der Akten wegen offenbar vermeiden — oder aber, die Gäste haben an der Synode nicht mehr teilgenommen, und die Urkunde ist nicht auf der Synode ausgestellt, — dann hilft uns aber die Erklärung Binterims auch nicht weiter. Es ergibt sich also aus all diesem, daß die Akten des Konzils mit den Angaben der Urkunde nicht in Einklang zu bringen sind.

Die dargelegten Beobachtungen über das Verhältnis unserer Urkunde zu den Synodalakten sind also eine Bestätigung dessen, was sich aus dem Vergleich unserer Urkunde mit dem Privileg der Pariser Synode ergab. Als sicheres Ergebnis dürfen wir demnach feststellen: Die Urkunde Liudberts für Corvey-Herford ist nicht dem Mainzer Konzil zuzuschreiben, also nicht als Synodalurkunde zu betrachten.

Daran ändert auch die Tatsache des Aufenthalts des Erzbischofs Fulko von Reims in Frankfurt im Juni 888 nichts.²⁾ Man hat ihn mit der Mainzer Synode in Verbindung gebracht auf Grund der Vorsalaufschrift der Liudberturkunde. Diese hat jedoch, wie oben gezeigt ist, keine Beweiskraft.

Da die Urkunde der Synode nicht mehr zugewiesen werden kann,³⁾ ist also auch Mainz nicht ohne weiteres als Ausstellungsort anzusehen. Bei dem Fehlen jeder Ortsangabe in dem Privileg sind wir auf Vermutungen angewiesen. Es kommen nur solche Orte des mittelhheinischen Gebietes in Frage, an denen im Sommer 888 größere Bischofsversammlungen stattgefunden haben können: Mainz, Frankfurt und Worms. Mainz scheidet aus, weil wir dort außer der Synode, die der oben angeführten

¹⁾ National-Konzilien 3, 32 und 31.

²⁾ Dümmler 320. BM. 1790 a.

³⁾ Die Synode ist bisher auf Grund unserer Urkunde und des Aufenthalts Fulkos in Frankfurt für Juni—Juli 888 angesetzt worden. Diese Datierung läßt sich gleichfalls nicht halten.

Gründe wegen nicht in Betracht kommt, keine solche Bischofszusammenkunft nachweisen können. Auch in Frankfurt, wo sicher einige Bischöfe am Hofe Arnulfs waren, ist unser Privileg wohl nicht ausgestellt worden, dort ist nur Fulkos Erscheinen gesichert, aber die Anwesenheit der übrigen westfränkischen Bischöfe ist weder bekannt, noch wäre sie erklärlich. Es bleibt nur Worms übrig. Hier ist König Arnulf im August 888 mit dem neuen westfränkischen Herrscher Odo zusammengetroffen.¹⁾ Es ist selbstverständlich, daß beide Könige in Begleitung der geistlichen und weltlichen Fürsten ihrer Reiche erschienen sind. Hier wird unsere Urkunde ausgestellt worden sein. Schon Winterim macht darauf aufmerksam, daß man die Unterschriften der westfränkischen Bischöfe mit dem Besuche Odos bei König Arnulf in Verbindung bringen müsse,²⁾ hält aber noch an der Ausstellung unser Urkunde beim Konzil in Mainz fest. Odo ist aber nur bis Worms gekommen. Nur in Worms lassen sich die Unterschriften der westfränkischen Bischöfe erklären. Die Anwesenheit Fulkos von Reims in Worms ist gesichert.³⁾ Hinzu kommt noch, daß bei den Unterzeichnern der Urkunde kein Bischof aus der Nachbarschaft von Worms fehlt, während alle anderen Gebiete besonders das am meisten interessierte Sachsen nur spärlich vertreten sind. Es ist also wahrscheinlich, daß die Urkunde Liudberts für Corvey=Herford im August 888 in Worms ausgestellt worden ist.

¹⁾ BM. 1800 a.

²⁾ Winterim 3, 32.

³⁾ BM. 1800 a.